

Günter Schade
Wietinghausen 6

D-27248 Ehrenburg

Wietinghausen, d. 19/ November 2011

NZS XXXXXXXXX UG

Sehr geehrter Herr Richter,

ich habe gerade festgestellt, dass ich mein Gedächtnisprotokoll zur gerichtl. Anhörung zwar an Frau JA, Frau VP und die Kindesmutter am 7.9., nicht aber an Sie gefaxt habe. Die juristisch-technische Relevanz dieses Protokolls mag nicht bestehen, Sie können aber definitiv meine Willenserklärungen diesem Protokoll entnehmen.

So habe ich nicht meine Genehmigung zum Protokoll in der Sitzung erklärt (Ihr Schreiben vom 13.9.2011). Ich habe versäumt, zu widersprechen.

Ich habe nicht erklärt, die Anordnung von Ordnungsmitteln ohne Ladungsfristen verhandeln zu wollen (Ihr Schreiben vom 05.09.2011), sondern habe Ihren Vorschlag, sofort zu verhandeln, angenommen.

Mit freundlichen Grüßen,

Gedächtnisprotokoll zur gerichtlichen Anhörung vom 5.9.2011, 10:45 Uhr, Familiengericht Hannover

Anwesende:

Wietinghausen, 6.9.2011

R - Richter

VP - Verfahrenspflegerin RA VP

JA - Jugendamt

RAK – Rechtsanwalt Antragstellung

RAF – Rechtsanwalt Antragsgegner

KM – Kindesmutter Antragsteller

KV – Kindesvater Antragsgegner Günter Schade

2 Rechtsanwaltauszubildende

Begrüßung durch R, Vorstellung gegenwärtige Regelung und Antrag von KM. KV will keine Änderung

VP beginnt, Es hat Gespräche mit KV, KM und K. gegeben. Absprache mit JA hat stattgefunden.

VP: Tochter sagt, sie darf ihrer Mutter alles sagen, beim Vater hingegen kann sie nicht alles sagen, er reagiert emotional, teilweise wütend. Deshalb traue sich K. nicht, ihre Wünsche gegenüber dem Vater zu äußern. Sie liebt ihren Vater aber und will ihn regelmäßig sehen. Sie konnte im letzten Jahr 2 ihrer besten Freundinnen nicht zum Geburtstag besuchen weil Umgangswochenende beim Vater.

Beim Gespräch mit KM hat sie nie Druck.

Der Umgangsrythmus kann so bleiben.

JA: Sie hat schon Vereinbarungen getroffen, bei Gespräch mit Vater kam noch hoch, dass Vater glaubt, K. sei von Mutter beeinflusst. Sie sprach noch mit K., weil Vater glaubte, Umgang käme wieder nicht zustande (wie bereits von KM per Email angekündigt)

K. sagte, sie hätte Angst, zu sagen, was sie will, weil der KV dann wütend wird. KV sei Kopfmensch, er würde Begründung von K. fordern. Dies könne man von einer 11-jährigen nicht fordern. KV erklärt, dass es das Thema Begründung in der Vergangenheit nur im Zusammenhang mit den Erwachsenen gäbe. Er hat K. erklärt, wenn ein Erwachsener eine Entscheidung über ein Kind trifft, dann sollte er eine Begründung liefern.

JA erwähnt auch noch, sie habe die KM gerügt, als sie Reitunterricht gebucht hatte, als beim KV eigentlich Umgangswochenende gewesen wäre.

RAF bringt vor, es könne schwierig werden für K., wenn sie jetzt Entscheidungen treffen soll – und zwischen den Eltern steht, beispielsweise jetzt einfach spontan entscheidet, sie wolle keinen Umgang.

R entgegnet, er sähe das Problem – wenn Eltern aber Umgang verhindern wollen, dann würden sie es subtil machen. Es gäbe Gefahr, das Kind zu eng zu binden. Wenn Eltern begründen, warum K. in bestimmten Situationen Umgang wahrnehmen soll, dann funktioniert es auch.

VP sagt, wenn man sie gar nicht unter Druck bringen will, dann legt man eine Anzahl von auszufallenden Umgangstagen fest, unter denen K. dann wählen kann.

K. kommt ohnehin in das Alter, in dem sie ihre eigenen Entscheidungen über ihre Freizeitgestaltung trifft. R stimmt zu, sie würde in das alte Korsett nicht mehr passen. Wenn man sie zu eng bindet, bestehe die Gefahr, dass man sie wegstößt.

KV sagt, es habe in der Vergangenheit nie ein Problem gegeben, er könne K. einfach zum Geburtstag in Hannover bringen und die paar Stunden dann auch bei Freunden verbringen.

Frau VP plädiert dafür, es sei besser, den Wochenendumgang ausfallen zu lassen anstatt permanent zu tauschen. Dies wolle auch K..

R ergänzt, er würde dies auch unterstützen, aus wichtigem Grund ausfallen zu lassen. Dabei obliegt es den Eltern, den wichtigen Grund zu definieren. Hier ist Elternverantwortung gefragt.

Man könne eine Obergrenze von z.B. 10 Ausfällen festlegen, natürlich nicht zwangsgeldbewehrt. R fragt KV, ob er sich das vorstellen könne. KV vorsichtig, ja, wenn man eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Vorschlag RAF: 5, R: 7, RAF dann: dieses Jahr nur noch drei

R fragt KM, sie stimmt zu, schränkt aber ein, was denn wäre, wenn K. eine bestimmte Verhandlungsstärke habe. Ob dies dann noch ginge.

R erklärt, K. müsse ohne Druck sagen können, wenn sie nicht zu KV fahren wolle dazu müsse nicht unbedingt das ganze Wochenende ausfallen. KV sagt, er habe K. keinem Druck ausgesetzt, VP entgegnet, so habe es K. vorgetragen. KV erwidert, so musste sie es vortragen. VP und JA reagieren enttäuscht: „Schade“.

Hr. Schade sagt, er habe K. die feste Zusage gemacht, sie würden alle Geburtstage besuchen. Er rechnet vor, bei 18 WE ausserhalb der Ferien ist bei 10 Absagen der Umgang halbiert.

R: Bei 2 ausfallenden Umgangswochenenden nacheinander müsse ein Umgangswochenende nachgeholt werden.

RAK fragt KV, ob er wolle, der Schulranzen solle in der Schule bleiben, Hausaufgaben können nicht gemacht werden. KV entgegnet, der Ranzen könne in der Schule verbleiben, wenn K. und KV mit der Bahn gefahren sind. Es würden dann nur die Hefte mitgenommen, die für die Hausaufgaben notwendig sind.

Es wird über Ferien gesprochen. K. wolle etwas weniger Ferien, VP sagt, sie befürworte die alte Regelung. Bei Ferien, in denen nur das Kind ohne die Eltern z. B. auf einen Reiterhof fahre, würde diese Zeit von der Ferienumgangszeit beider Eltern abgezogen.

Witze beim Besprechen des gerichtl. Protokolls.

Feiertage werden besprochen, es wird zur alten Umgangsregelung ergänzt: mit 2. Feiertag ist Pfingstmontag, Ostermontag und 2. Weihnachtsfeiertag gemeint.

KV ergänzt, dass KM darauf bestanden hatte, er möge K. am 2. Weihnachtsfeiertag um 18 Uhr zurückbringen, um sie am nächsten morgen wieder aus Hannover zu holen. R erklärt, wenn Feiertag und Ferientag hintereinanderliegen, bleibt K. natürlich beim KV.

R fragt KM, wie es mit Heiligabend gehandhabt werde. KM sagt, K. werde am 23.12. geholt, sie wisse nicht, wann sie wieder zurück sei. KV erwidert, Anfang der Ferien (19.-22., je nach Jahr) geht K. zu KV, K. sei dann seit 2005 immer am 23. abends zur KM zurückgebracht worden, obwohl es dazu keine Vereinbarung gebe. Nur im letzten Jahr erst am 24., da die Ferien am 22. starteten.

Was passiert bei wichtigen Terminen bei KV, wenn kein Umgangstermin, z.B. Geburtstag: R würde jetzt hier nicht auch noch eine Obergrenze für KM setzen wollen. Die Eltern sollen tauschen bzw. miteinander reden.

Umgangssache: keine Gerichtskosten, Streitwert 3000€

Zwangsgeld wird besprochen

R versucht, KV zu überzeugen, Zwangsgeld zurückzunehmen, u.a. weil es gut ist, wenn KM nicht durch Zwangsgeld finanzielle Einbußen hat.

KV sagt, er möchte den Zwangsgeldantrag später zurücknehmen, wenn sich herausgestellt hat, dass der Umgang auch stattfindet. R erklärt, er müsse sonst Bescheid machen und Kosten berechnen. KM könne K. ja nicht gewaltsam bringen. R würde auch bei Rücknahme des Antrags keine Kosten erheben, K. müsse sonst auch noch gefragt werden.

KV fragt, ob denn in Zukunft bei erneuter partnerschaftlicher Flucht von KM mit K. mit Zwangsgeld belegt werden könne. R bejaht.

KV stimmt Antragsrücknahme zu.